



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Ordnungsamt</b> Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0170 Status: öffentlich Datum: 20.05.2022
Termin	Beratungsfolge:	
01.06.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	

**Bezeichnung:**

Bericht des Kreisbrandmeisters

**Sachverhalt:**

Herr Kreisbrandmeister Peter Dettmer erstattet in der Sitzung Bericht über Einsatztätigkeit und sonstige wichtige Ereignisse der Kreis- und Gemeindefeuerwehr(en) im Jahr 2021/2022.

In Vertretung

(von Ostrowski)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Ordnungsamt</b> Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0168		
		Status: öffentlich		
		Datum: 20.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.06.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
09.06.2022	Kreisausschuss			
23.06.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen; Aufnahme einer zusätzlichen Funktion der Kreisfeuerwehr

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Positivliste des § 1 Absatz 3 der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich Tätigen sind monatliche Pauschalen für bestimmte Funktionsträger/innen als Ersatz für deren Aufwendungen bzw. des Verdienstausfalls festgelegt.

Nicht enthalten war bisher die Funktion des/der Fachberater/in Gefahrgut im Gefahrgutzug der Kreisfeuerwehr.

Der langjährige Fachberater Dr. Keusen (Wasserlabor, Amt 66) nimmt die Aufgabe seit 1989 als Mitarbeiter des Landkreises neben seiner hauptamtlichen Funktion wahr und erhielt dafür keine gesonderte Aufwandsentschädigung.

Da die Funktion zukünftig im (reinen) Ehrenamt von einer externen Kraft übernommen wird, soll dafür – vergleichbar anderer Funktionen der Kreisfeuerwehr – eine monatliche Pauschale gewährt werden.

Die Höhe der Pauschale orientiert sich am langjährigen Mittel der tatsächlichen Einsatzzeiten. Gleichzeitig ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine beratende, also keine im Einsatzfall mit einer Entscheidungsbefugnis verbundene Tätigkeit handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, die o.g. Funktion unter § 1 Absatz 3 Ziffer 1.19 einzufügen und hinsichtlich der Bemessung der Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 € zu gewähren.

Die Bestellung zum Fachberater Gefahrgut ist im Einzelfall mit Wirkung zum 01.06.2022 vorgesehen.

Haushaltsmittel würden über das Budget für Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Die vorstehend genannte Ergänzung ist in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

**Beschlussvorschlag:**

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Prietz

## **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstaufschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaufschlags erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
1.15	Leiter Gefahrgutzug	165 €
1.16	Leiter Mobile Einsatzleitung	165 €
1.17	Zugführer Versorgungszug	165 €
1.18	Kreisfrauensprecherin (Feuerwehr)	165 €
1.19	<b>Fachberater / Fachberaterin Gefahrgut</b>	<b>100 €</b>
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswart für ein Schutzgebiet	80 €
2.3	Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
3.1	Leiter Medienzentrum Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrum Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €

## 6. Integrationsbeauftragter 330 €

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(6) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

(7) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(8) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG´en) und die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaften erhalten im Einsatzfall folgende Aufwandsentschädigungen:

Schnelleinsatzgruppen (SEG´en)	23,00 €/Stunde
Bereitschaften	10,00 €/Stunde.

In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(9) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Für die erste Einsatzstunde	35,00 €/Stunde.
Für jede weitere angefangene halbe Stunde	12,00 €/Stunde.

(10) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	15,00 €/Stunde
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	20,00 € Stunde

(11) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:

Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten	
– ehrenamtlichen Sprachmittler	15 €
– ehrenamtlichen Feuerwehrkreisausbilder	11,50 €
– ehrenamtlichen Feuerwehrfahrlehrer	20 €

(12) Die Betreuer/innen bei einer kreiseigenen Ferienfreizeit für Kinder erhalten für ihre Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung von 250 €.

(13) Der/Die Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(14) Die im § 1 Abs. 5 bis 11 aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen erhalten im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(15) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstausschlag erhalten in folgender Höhe

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates: | 250 € / Jahr |
| b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende:     | 150 € / Jahr |
| c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende:     | 150 € / Jahr |
| d) Jedes ordentliche Mitglied:                  | 75 € / Jahr  |

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.06.2022?** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012, zuletzt geändert am 21.12.2021, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Rettungsdienstmanagement</b> Tagesordnungspunkt: 6.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0169 Status: öffentlich Datum: 20.05.2022
Termin	Beratungsfolge:	
01.06.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	

**Bezeichnung:**

Aktueller Stand des Projekts "Mobile Retter"

**Sachverhalt:**

Nachdem zum einen die für das Frühjahr 2020 geplante Überführung des Systems „Mobile Retter“ in den Echtbetrieb und zum anderen sämtliche Schulungen wegen der Corona-Pandemie ausfallen mussten, soll der Echtbetrieb nun in diesem Jahr noch vor den Sommerferien gestartet werden. Dazu soll eine weitere zusätzliche Multiplikatoren-Schulung durchgeführt werden – um einerseits neue Multiplikatoren zu gewinnen und andererseits den vorhandenen Multiplikatoren die Möglichkeit zur Auffrischung zu geben. Aktuell stellt sich die Anzahl der Mobilten Retter wie folgt dar: Insgesamt 198 Personen haben sich in der App oder über das Portal als Mobile Retter im Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert, davon 186 mit einer bestätigten E-Mail-Adresse. Aufgrund der vorgenannten Problematik konnten jedoch bisher nur 62 Personen als Mobile Retter qualifiziert werden. Nur diese Mobilten Retter wären zurzeit alarmierbar, sofern sie bis zum Echtstart ihre Impfnachweise vorgelegt haben. Um die Differenz von registrierten zu qualifizierten Mobilten Rettern schnellstmöglich abzubauen, sollen die Mobilten-Retter-Schulungen möglichst zeitnah wieder starten bzw. wurden bereits wieder aufgenommen.

Alle geeigneten AED wurden und werden im „Defibrillatoren-Verzeichnis“ der Mobilten Retter mit ihren genauen Standorten eingepflegt.

Die „Zuwendung des Landes Niedersachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen“, Projektname: „Einführung der Ersthelfer-App – Mobile Retter“, konnte zwischenzeitlich durch die Verlängerung des Projektes in der vollen Höhe von 75.491,00 € abgerufen werden.

In Vertretung

(von Ostrowski)